



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee



Weisungen 90.126 d

Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die AS, den PPD A und den SDA

(WBBU)

Gültig ab 01.03.2020
Gültig bis 31.12.2024



Weisungen über die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch die AS, den PPD A und den SDA (WBBU)

vom 01.03.2020

Der Chef der Armee,

gestützt auf Artikel 31 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹ (MG),
Artikel 10 der Organisationsverordnung vom 7. März 2003² für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS) und
Artikel 2 der Verordnung vom 30. November 2018 über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VSVB)³,

erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Weisungen regeln:

- a. die Beratung, Begleitung und Unterstützung durch:
 1. die Armeeseelsorge (AS),
 2. den Psychologisch-Pädagogischen Dienst der Armee (PPD A),
 3. den Sozialdienst der Armee (SDA);
- b. den Grundauftrag und die Zusammenarbeit der drei Dienste untereinander;
- c. die Aufgaben und die Organisation der einzelnen Dienste.

2. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen der drei Dienste

Art. 2 Grundauftrag

¹ Die AS, der PPD A und der SDA bilden zusammen mittels Beratung, Begleitung und Unterstützung das seelsorgliche und psychosoziale Netzwerk der Armee (SPSN). Das Care Team und die Angehörigenhotline der Armee sind Bestandteil des SPSN.

¹ SR 510.10

² SR 172.214.1

³ SR 611.021

² Das SPSN steht folgenden Personen zur Verfügung:

- a. den Stellungspflichtigen an der Rekrutierung und den Angehörigen der Armee (AdA) im Militärdienst;
- b. den AdA, ihren Angehörigen, ihren Hinterbliebenen und ehemaligen AdA, sofern ihre Anliegen in direktem Zusammenhang mit dem Militärdienst oder einem Einsatz der Armee stehen;
- c. dem Personal bei Einsätzen der Armee im In- und Ausland in den Phasen der Einsatzvorbereitung, Einsatzbegleitung, Rückführung sowie der Nachbearbeitung;
- d. den AdA und den Angestellten der Gruppe Verteidigung bei Notfällen und Krisen.

³ Die AS, der PPD A und der SDA können gemeinsame fachliche Weisungen zur Sicherstellung des Grundauftrages erlassen,

Art. 3 Zusammenarbeit der drei Dienste

¹ Sie unterstützen sich in ihren Aufgaben gegenseitig und stellen eine aktive Zusammenarbeit sicher.

² Um Synergien nutzen zu können, werden Aufgaben gemeinsam organisiert und den vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen entsprechend verteilt. Hierunter fallen insbesondere die Bereiche aus dem Personellen, der Logistik, der Führungsunterstützung und Informatik wie auch der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Angehörigen der Fachstäbe und Dienstzweige.

Art. 4 Zusammenarbeit mit weiteren Fachbereichen und Fachstellen

Die drei Dienste:

- a. fördern und koordinieren ihre Tätigkeiten im Bereich der SPSN mit den auf diesem Gebiet tätigen Fachbereichen der Sanitat und weiteren interessierten Kreisen;
- b. koordinieren mit den Fachstellen Diversity Schweizer Armee und Extremismus in der Armee ihre Tätigkeiten zur Begleitung von AdA und harmonisieren die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Prävention von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung von Menschenrechten.

Art. 5 Besuchsrecht und Zutrittsbewilligungen

¹ Die Mitarbeitenden sowie die Milizangehörigen der AS, des PPD A und des SDA haben jederzeit das Recht, AdA und alle unter Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Personen auf deren Wunsch hin zu besuchen.

² Sie erhalten Zutrittsbewilligungen zu den militärischen Anlagen bei Notfällen auch ohne schriftliches Gesuch, kurzfristig und ausschliesslich für die Dauer des Besuches, durch das Anlagepersonal oder den Kommandanten Truppenkörper vor Ort.

³ Sie informieren deren Vorgesetzte zeitnah über ihren Besuch, sofern es die Vertraulichkeit erlaubt.

Art. 6 Dienst-, Amts-, Berufs- und Seelsorgegeheimnis

¹ Die Mitarbeitenden sowie die Milizangehörigen der AS, des PPD A und des SDA unterstehen zeitlich unbegrenzt dem Dienst-, Amts- und Berufsgeheimnis.

² Die Armeeseelsorger und Armeeseelsorgerinnen, die in ihrer zivilen Tätigkeit zudem dem Seelsorgegeheimnis unterstehen, unterstehen dem auch im Militärdienst.

³ Sie bearbeiten die anvertrauten Geheimnisse, nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften, als besonders schützenswerte Daten.

⁴ Die Einhaltung der Verschwiegenheitspflichten läuft auch nach Beendigung des dienstlichen oder amtlichen Verhältnisses zeitlich unbegrenzt weiter.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die AS, der PPD A und der SDA erstatten dem Chef oder der Chefin Personelles der Armee (Chef/in Pers A) einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeiten, qualitative und quantitative Erkenntnisse.

² Der oder die Chef/in Pers A erstattet dem Chef oder der Chefin der Armee auf dem Dienstweg Bericht über allfällige Handlungsempfehlungen aufgrund des jährlichen Berichtes.

3. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der AS**Art. 8 Ziele**

¹ Die AS ist die Fachstelle für seelsorgliche Beratung, Begleitung und Unterstützung. Sie befasst sich im Umfeld der Armee mit religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragen und Anliegen.

² Die Angehörigen der AS gehören Kirchen oder religiösen Gemeinschaften an, welche die Prinzipien der AS teilen. Die AS steht mit diesen Kirchen und religiösen Gemeinschaften im Dialog.

³ Die Angehörigen der AS fördern das seelische Wohlbefinden und nehmen sich dabei der Lebenssituation der AdA ganzheitlich an. Sie begegnen ihnen mit Wertschätzung, Annahme und Offenheit, basierend auf Werten und einem Menschenbild, wie sie insbesondere durch die christliche Tradition unseres Landes geprägt sind, wie Gerechtigkeit, Freiheit, Gleichbehandlung, Solidarität, friedliches Zusammenleben, Respekt, Toleranz und Diversität. In reflektierter Weise nehmen sie im Besonderen die spirituelle und religiöse Dimension des Menschseins ernst, in welcher Form auch immer sich diese ausdrückt.

Art. 9 Aufgaben

¹ Aufgaben der Dienststelle AS:

- a. Sicherstellung der seelsorglichen Beratung, Begleitung und Unterstützung;
- b. Erlass von Kriterien zur Gewinnung von neuen Angehörigen des Dienstzweigs AS und Überprüfung der Eignung von Interessenten und Interessentinnen;
- c. Erlass von Vorgaben und Weisungen für die Angehörigen der AS und deren Einsatz;
- d. Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Dienstzweigs AS;

- e. Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen sowie der Kader im Militärdienst in Fragen der seelsorglichen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge sowie der Vereinbarkeit zwischen Glaubenspraxis und Militärdienst;
- f. Bereitschaftsdienst der AS inklusive ganzjähriger Pikettstellung;
- g. Sicherstellung der Notfallseelsorge als Teil des Care Teams der Armee sowie Beiträge zur Alimentierung, zum Einsatz sowie zur Aus- und Weiterbildung des Care Teams der Armee (zertifizierte psychosoziale Notfallversorgung), inklusive Pikettendienst;
- h. Entscheidungsbefugnis über Zuteilung und Priorisierung des Berufs- und Milizpersonals der AS;
- i. Erlass von Kriterien für Partnerschaften mit Kirchen und religiösen Gemeinschaften;
- j. Vernetzung mit theologischen und seelsorglichen Ausbildungsstätten sowie mit Seelsorgeeinrichtungen ausserhalb der Armee;
- k. Pflege der internationalen Zusammenarbeit mit der Militärseelsorge anderer Staaten.

² Aufgaben der Angehörigen des Dienstzweigs und Fachstabs AS;

- a. Angebot seelsorglicher Gespräche;
- b. Halten von Fachreferaten und Führen thematischer Dialoge zu religiösen, spirituellen, weltanschaulichen, ethischen und existentiellen Fragestellungen und Werten;
- c. Besuche der AdA in Krankenabteilungen und während dem Arrest;
- d. Unterstützung oder Vermittlung in zwischenmenschlichen Krisensituationen und bei ethischen Problemstellungen;
- e. Gestaltung besinnlicher Beiträge insbesondere bei erfreulichen sowie belastenden Momenten oder Ereignissen;
- f. Angebot und Durchführung von Gottesdiensten, Feiern und Ritualen ;
- g. Beistand bei Todesfällen sowie in Grenz- und Extremsituationen;
- h. Beratung zur Religionspraxis;
- i. Beratung der Kommandanten und Kommandantinnen aller Stufen in allen oben genannten Tätigkeit- und Themenfeldern.

Art. 10 Organisation

¹ Die Dienststelle AS besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin AS sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. Fachspezialisten und Fachspezialistinnen der Seelsorge und der Notfallseelsorge.

² Der Fachstab und Dienstzweig AS besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin AS Fachstab AS und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. den Dienstchefs Armeeseelsorger und Dienstchefinnen Armeeseelsorgerinnen;
- c. den Armeeseelsorgern und Armeeseelsorgerinnen sowie den Fachoffizieren und Fachoffizierinnen;

- d. den Verbindungsoffizieren und Verbindungsoffizierinnen zu Kirchen, religiösen Gemeinschaften und externen Partnern;
- e. den Experten und Expertinnen für besondere Fachthemen;
- f. den Anwärtern und Anwärterinnen.

³Zur Sicherstellung des ganzjährigen Einsatzes der AS ist der oder die Chef/in der Dienststelle AS in Personalunion Chef/in des Fachstabes AS.

Art. 11 Voraussetzungen zur Funktionsübernahme

¹ AdA können auf Gesuch hin die Funktion Armeeseelsorger oder Armeeseelsorgerin übernehmen, wenn:

- a. ein militärischer Bedarf besteht;
- b. sie die militärische und fachtechnische Grundausbildung bestanden haben;
- c. sie über die für die Auftragserfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügen (wie staatlich anerkannte theologisch und seelsorgliche oder eine staatlich anerkannte theologisch und seelsorgliche oder adäquate Ausbildung beziehungsweise Qualifikation im Bereich der Tätigkeitsfelder der AS) und entsprechende Referenzen/Empfehlungen vorlegen;
- d. sie für die Aufgabenerfüllung die Prinzipien der AS teilen;
- e. sie ein Empfehlungsschreiben durch die zuständige Kirche oder religiöse Gemeinschaft vorweisen können.

² Fachoffiziere und Fachoffizierinnen der AS im Ernennungsgrad Hauptmann tragen das Gradabzeichen des Hauptmann.

4. Abschnitt: Aufgaben und Organisation des PPD A

Art. 12 Ziele

¹ Der PPD A ist die Fachstelle für die Truppenpsychologie, Notfallpsychologie, Prävention, Beratung und Coaching, Weiterbildung und Forschung im Zusammenhang mit militärspezifisch psychologisch-pädagogischen Fragen und Anliegen.

² Das ganzheitliche Handeln des PPD A basiert auf einem wissenschaftlich fundierten, fachkompetenten und interdisziplinären Ansatz und orientiert sich an hohen ethischen Ansprüchen. Dies ist die Grundlage für das engagierte Mitwirken aller Angehörigen des PPD A mit ihrer soziokulturellen Diversität und ihren vielfältigen Kompetenzen.

³ Die Fachspezialisten des PPD A beraten, begleiten und unterstützen niederschwellig, zeitnah und praxisorientiert. Ihre Auftragserfüllung ist geprägt von Leistungsbereitschaft, Eigenverantwortung, Integrität und Identifikation mit dem Leitbild des PPD A.

Art. 13 Aufgaben

Aufgaben des PPD A:

- a. Sicherstellung der psychologischen Beratung, Begleitung und Unterstützung;
- b. den Erlass von Kriterien für die Rekrutierung von Angehörigen des Dienstzweigs PPD A;

- c. die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des PPD A;
- d. den Erlass von Vorgaben und Weisungen für den PPD A und dessen Einsatz;
- e. die truppenpsychologische Beratung, Begleitung und Unterstützung von Formationen;
- f. die ganzjährige Integrationsberatung als Teil der sozialen Arbeit bei persönlichen oder diensterschwerenden Problemen sowie als Hilfe zur Integration in den Truppenverband inklusive Beratung und Abklärungen der Dienstfähigkeit;
- g. das Coaching von Milizkadern;
- h. mentale Vorbereitungen (Stressmanagement, Angebote zur Förderung der Resilienz oder ähnliches);
- i. Sicherstellung der Einsatzkoordination zu Gunsten von SWISSINT;
- j. Sicherstellung der Notfallpsychologie, der Alimentierung, dem Einsatz sowie der zertifizierten Aus- und Weiterbildung des Care Teams der Armee gemäss dem Nationalen Netzwerk für psychologische Nothilfe (NNPN), inklusive Pikettdienst;
- k. Sicherstellung der Angehörigenhotline der Armee;
- l. die Kursangebote bei Illetrismus- und Analphabetismus (LESIA);
- m. die Kursangebote für Schutzmasken-Desensibilisierung (SCHUMA);
- n. die Assessmentangebote für die Selektion von militärischen Kadern;
- o. die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen der Armee in Fragen der psychosozialen, psychologischen und pädagogischen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge der Truppe und Angehörigen;
- p. die angewandte Forschung in diesen Aufträgen;
- q. Vernetzung mit psychologischen und andragogischen Ausbildungsstätten;
- r. die Pflege der fachbezogenen internationalen Zusammenarbeit.

Art. 14 Organisation

¹Die Dienststelle des PPD A besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin PPD A sowie dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin;
- b. Fachspezialisten und Fachspezialistinnen der Psychologie, der Andragogik und der Notfallpsychologie;
- c. Mitarbeitende PPD A.

²Der Fachstab und Dienstzweig PPD A besteht aus:

- a. einem Chef oder Chefin Fachstab PPD A, dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sowie einem Führungsgehilfen oder einer Führungsgehilfin;
- b. einem Stab mit Spezialdetachementen und Fachspezialisten und Fachspezialistinnen PPD A;
- c. einem Hauptquartier sowie dezentral organisierten Regionen mit Fachspezialisten und Fachspezialistinnen PPD A;

- d. Dienstzweigangehörigen ausserhalb des Fachstabes, insbesondere im Kommando Operationen;
- e. den Anwärtern und Anwärterinnen des PPD A;
- f. dem Betriebsdetachment für die drei Fachstäbe AS, PPD A und SDA.

³Zur Sicherstellung des ganzjährigen Einsatzes des PPD A ist der oder die Chef/in der Dienststelle PPD A in Personalunion Chef/in des Fachstabes PPD A.

5. Abschnitt: Aufgaben und Organisation des SDA

Art. 15 Ziele

Der SDA ist die Fachstelle der Armee für soziale Arbeit, Sozialberatung, soziale Prävention sowie für kurz- und langfristige Betreuung. Er kann ergänzend zu seinen beratenden und betreuenden Tätigkeiten auch finanzielle Hilfe ausrichten.

Art. 16 Aufgaben

¹Aufgaben des SDA:

- a. Sicherstellung der sozialen Beratung, Begleitung und Unterstützung;
- b. den Erlass von Kriterien und deren Überprüfung im Hinblick auf die Rekrutierung von Angehörigen des Fachstabes SDA;
- c. die Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Fachstabes SDA;
- d. den Erlass von Vorgaben und Weisungen für den SDA und dessen Einsatz;
- e. die ganzjährige Beratung von AdA, Angehörigen des Rotkreuzdienstes, der Militärjustiz und des Zivilschutzes bei persönlichen oder diensterschwerenden Problemen mit primär finanziellem oder rechtlichem Hintergrund;
- f. die Beratung, Begleitung und Unterstützung von Militärpatienten, Angehörigen und Hinterbliebenen;
- g. die Beratung und Austausch mit Behörden und Institutionen der sozialen Sicherheit, sofern Stellungspflichtige, AdA oder deren Angehörigen aufgrund der Rekrutierung oder des Militärdienstes betroffen sind;
- h. die Beratung sowie Aus- und Weiterbildung von Kommandanten und Kommandantinnen der Armee in Fragen der psychosozialen, finanziellen und rechtlichen Betreuung als Teilbereich der Fürsorge der Truppe und Angehörigen;
- i. die Kursangebote und Ausbildungsunterstützung bei Themen der sozialen Arbeit;
- j. der Austausch und die Koordination in der Zusammenarbeit mit militärischen Hilfswerken im Inland;
- k. die Förderung von Aktivitäten zum gemeinsamen Wohl der AdA wie beispielsweise durch Anschaffung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung oder der Unterstützung von kulturellen Aktivitäten zu Gunsten der Truppe;
- l. die Pflege der fachbezogenen nationalen und internationalen Zusammenarbeit und Forschung mit Akteuren der sozialen Arbeit, insbesondere mit Akteuren der sozialen Arbeit in Streitkräften.

² Aufgaben des Chefs oder der Chefin Pers A:

- a. erlässt Weisungen über die Organisation und Aufgaben des SDA;
- b. nimmt als Berater Einsitz in den Fondsrat des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz;
- c. nimmt Einsitz in den Stiftungsrat der Schweizerischen Nationalspende;
- d. nimmt Einsitz in den Stiftungsrat der „Fondation Général Henri Guisan“.

Art. 17 Organisation

¹ Der oder die Chef/in Pers A ist gleichzeitig Chef oder Chefin SDA. Er oder sie ist die vorge-setzte Stelle des Chefs oder der Chefin Bereich SDA (Chef/in B SDA) und trägt die strategi-sche Verantwortung.

² Der oder die Chef/in B SDA nimmt die Stellvertretung des Chefs oder Chefin SDA wahr und ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Der oder die Chef/in B SDA ist zudem für die Führung der Dienststelle SDA und des Fachstabs SDA zuständig.

³ Die Dienststelle des SDA besteht aus:

- a. einem Chef oder einer Chefin Bereich SDA sowie dessen Stellvertreter oder Stell-vertreterin;
- b. Fachspezialisten oder Fachspezialistinnen in der sozialen Arbeit;
- c. Mitarbeitende SDA.

⁴ Der Fachstab des SDA besteht aus;

- a. einem Chef oder einer Chefin Bereich SDA sowie dessen Stellvertreter oder Stell-vertreterin;
- b. einem oder einer Verantwortlichen für die rechtliche Ausbildung und Beratung;
- c. Fachspezialisten oder Fachspezialistinnen SDA.
- d. den Anwärtern und Anwärterinnen des SDA.

Art. 18 Rechnungsführung und Leistungen

¹ Die Rechnung des SDA ist Bestandteil der Rechnung des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB) gemäss Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c VSVB.

² Der SDA führt im Auftrag des SVB die gemeinsame Jahresrechnung und erstellt zu Händen des SVB einen Jahresbericht über die aufgewendeten Mittel durch den SDA.

³ Die finanziellen Leistungen werden vom SDA zweckgebunden und nach den Auflagen des Fondsrat SVB und der Geldgeber für die materielle Unterstützung und zur Sicherstellung der Betreuung verwendet.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Chefs Kommando Ausbildung vom 1. Januar 2018 über den Sozialdienst der Armee (WSDA)⁴ werden aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Weisungen treten am 1. März 2020 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2024

Chef der Armee

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'T' followed by a large, loopy 'S' and a final flourish.

Korpskommandant Thomas Süssli

Geht an

Chef/in A Stab
Chef/in Kdo Op
Chef/in LBA
Chef/in FUB
Chef/in Kdo Ausb

z K an

GS VBS
Recht V
Rotkreuzdienst
Militärjustiz
Kantonale Zivilschutzorganisationen

⁴LMS 94.309

